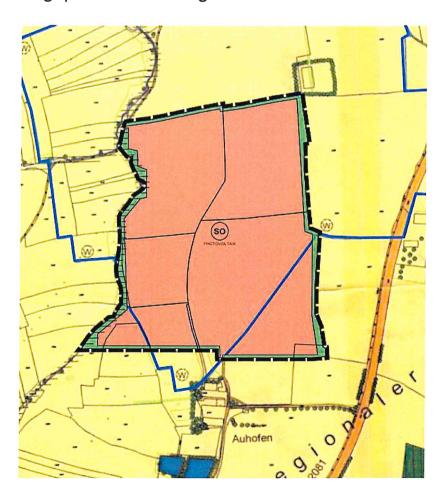
## Bekanntmachung

über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans (Vorentwurf) im Bereich nördlich von Auhofen für die Errichtung eines Solarparks gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat hat am 09.04.2024 den Vorentwurf der siebten Änderung des Flächennutzungsplans gebilligt. Die siebte Änderung gilt für den Planungsbereich "nördlich von Auhofen für die Errichtung eines Solarparks".

Die Gemeinde sieht eine Änderung des Flächennutzungsplans für die Flurstücke 1568, 1569 und 1570 Gemarkung Anzing, sowie nördliche Teilflächen der Flurstücke 1550, 1562, 1563 und 1566 Gemarkung Anzing als notwendig an, um die jetzige Fläche für die Landwirtschaft künftig als Sondergebiet für die Nutzung einer PV-Anlage auszuweisen zu können. Der Planumgriff ist aus untenstehendem Lageplan, welcher Bestandteil der Bekanntmachung ist, ersichtlich.

## Lageplan des Planungsbereichs



Der Vorentwurf der siebten Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich der nördlich von Auhofen für die Errichtung eines Solarparks in der Fassung vom 25.03.2024 wurde in der Gemeinderatssitzung vom 09.04.2024 beschlossen.

Der Vorentwurf der 7. Flächennutzungsplanänderung kann vom

10.05.2024 bis 14.06.2024

auf der Internetseite der Gemeinde Anzing

https://www.anzing.de/nachrichten/aktuelles-bauvorhaben/aktuelle-bauleitplanverfahren/

eingesehen werden.

Die Unterlagen liegen während dieser Zeit auch im Rathaus der Gemeinde im Zimmer OG 08, Schulstraße 1, 85646 Anzing während der allgemeinen Geschäftsstunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplans abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können jedoch auch auf anderem Weg (z.B. postalisch) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

## **Hinweise zum Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Bauleitplanverfahren" das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Anzing, 02.05.2024 Gemeinde Anzing I.A.

John Jan

Johannes Finauer Verwaltungsfachwirt



Ortsüblich bekanntgemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Anzing und durch Anschlag an der Amtstafel vom 02.05.2024 bis 14.06.2024 I.A.

Bernauer